

An die
Bundesbahndirektion

V i l l a c h,

10. Oktoberstraße 20

Betr.: Interessentenhaltestelle "Oberfalkenstein".

Die Marktgemeinde Obervellach erhielt von Ihnen nachstehendes Schreiben:

70 "Bundesbahndirektion Villach
I/R

Villach, am 16. Mai 1956

Zl.: 1286/R-1955

An die

G e g e n s c h l u ß b r i e f !

Marktgemeinde

O b e r v e l l a c h

Mölltal/Kärnten

Betr.: Interessentenhaltestelle " Oberfalkenstein "

Anlage: - 1 -

Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe hat mit Erlaß v. 12.1.1956 - 51802/4-56 - der Errichtung einer Interessentenhaltestelle in km 55.500 der Bahnstrecke Schwarzach St. Veit - Spittal Millstättersee zugestimmt.

Nach Durchführung der Ortsverhandlung am 18.1.1956 wurde zufolge des anstandslosen Verhandlungsergebnisses über die Ermächtigung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom Amt der Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 4. April 1956 - Ge - 484-2/1956 gem. § 14, Abs. 3 und § 22 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes (DRGB1. II S 137) die Bau- und Benützungsbewilligung erteilt.

Die Zustimmung zur Errichtung der Haltestelle wurde unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

- 1) Als Name des Haltepunktes wird die Bezeichnung
" O b e r f a l k e n s t e i n "
- bestimmt.
- 2) Der für die Errichtung des Haltepunktes allenfalls erforderliche bahnfremde Grund ist von der Marktgemeinde Obervellach als Interessent auf deren Kosten einzulösen und kostenlos, sowie lastenfrei in das bücherliche Eigentum des Bundesschatzes (Eisenbahnverwaltung) zu übertragen.
- 3) Die Haltestelle ist dem genehmigten Entwurf und den bei der Ortsverhandlung getroffenen Vorschriften entsprechend auszuführen. Die Herstellungskosten trägt die Marktgemeinde Obervellach.
- 4) Für die Bauvollendung wird bei sonstigem Erlöschen der Baubewilligung eine Frist bis 31.12.1956 festgelegt.
- 5) Nach Errichtung der Haltestelle sind ihre sämtlichen auf Bahngrund befindlichen Anlagen ohne Entschädigung sowie lastenfrei in das Eigentum des Bundesschatzes (Eisenbahnverwaltung) zu übergeben.

./.

Up Wappenberg
Seite 12 Nr 176 B

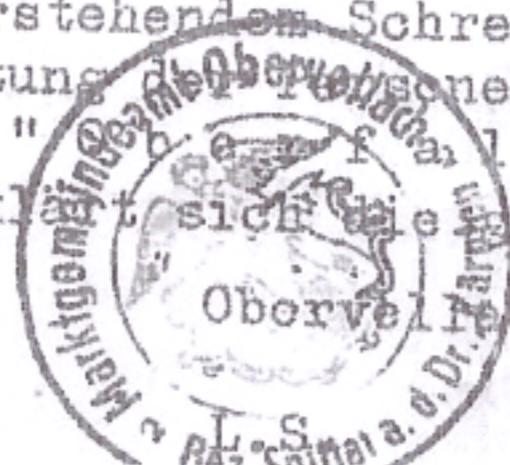
- 6) Die Kosten der baulichen Herstellungen und späteren Instandhaltung, Reinigung und allenfalls Beleuchtung trägt die Marktgemeinde Obervellach.
- 7) die Marktgemeinde Obervellach erklärt sich schriftlich mit dem Anhalten nur eines Zugspaares - auch für die weitere Zukunft - einverstanden. Für das Anhalten dieser beiden Züge berechnen die Österr. Bundesbahnen keine Betriebskosten.
- 8) Sofern trotzdem späterhin das Anhalten weiterer Züge gefordert wird, hat die Marktgemeinde Obervellach einen von der Bahnverwaltung fixierten Beitrag zu den Anhaltekosten zu leisten.
- 9) Das in der Haltestelle anhaltende Zugspaar wird bei jedem Fahrplanwechsel festgesetzt.
- 10) Den Österr. Bundesbahnen steht das Recht zu, die Auflassung der Haltestelle zu beantragen, wenn sich deren Bestand als unwirtschaftlich erweisen sollte.
- 11) Im Falle der Auflassung oder Sperrung der Haltestelle verzichtet die Marktgemeinde Obervellach auf jegliche Entschädigung, insbesondere auch für jene Herstellungen, die von ihr bezahlt und in das Eigentum des Bundesschatzes (Eisenbahnverwaltung) übergeben wurden.
- 12) Die Marktgemeinde Obervellach verzichtet ferner darauf, die Österr. Bundesbahnen aus Anlaß der Errichtung, der allfälligen Erweiterung des Betriebes der Haltestelle zu Leistungen irgendwelcher Art (für Zufahrtstraßen u. dgl) heranzuziehen. Insbesondere verpflichtet sich die Gemeinde, falls diese Auslagen im Wege von Gemeindeumlagen erhoben werden, die Österr. Bundesbahnen von diesen Lasten auszunehmen.
- 13) Die Marktgemeinde Obervellach als Bauwerber und deren Rechtsnachfolger verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn entstehen sollten.
- 14) Die Marktgemeinde Obervellach und deren Rechtsnachfolger haften der Eisenbahn für alle Schäden, die dieser durch Bestand oder Betrieb der Bauanlage veranlaßt werden sollten bzw. haben der Eisenbahn vollen Regreß zu leisten, es sei denn, daß der Schaden von der Eisenbahn verschuldet worden ist.

Wir ersuchen, den mitfolgenden Gegenschlußbrief, unterschriftlich vollzogen, an uns rückzusenden.

Von der Bundesbahndirektion Villach:
gez. i. A. Dr. Kerstnig, BB.-Oberrat

Beglaubigt:
Stoffaneller".

Mit den in vorstehendem Schreiben aufgestellten Bedingungen, unter denen Sie der Errichtung der Personenhaltestelle "Obervellach - Falkenstein" zugestimmt haben, erklärt sich die gefertigte Gemeinde vollinhaltlich einverstanden.



Obervellach, den 29. 8. 1958